Der Vorsitzende des
Beirats bei der Unteren
Naturschutzbehörde
des Kreises Heinsberg

Heinsberg, 30. November 2018

Mitglieder des
Naturschutzbeirats bei der
Unteren Naturschutzbehörde
im Kreis Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 11. Sitzung des Naturschutzbeirats am

Montag, 10. Dezember 2018, 17.00 Uhr,

Kleiner Sitzungssaal, 1. Etage des Kreisverwaltungsgebäudes in Heinsberg ein.
Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter der Nummer 02452/13-1031.

Tagesordnung

1. Begrüßung

2. Erweiterung der Abgrabung „Doveren II“ in der Gemarkung Doveren, Flur 2, Flurstücke 73/4 und 435 tlw.

3. Erweiterung der Abgrabung „Geilenkirchen-Beeck“ in den Gemarkungen Beeck, Flur 3, und Immendorf, Flur 14, div. Flurstücke

4. Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten

5. Bericht der Verwaltung

6. Verschiedenes

Erläuterungen zu den Punkten 2 bis 4 sind beigefügt. Außerdem liegt für die Beiratsmitglieder eine Aufstellung über die vom Beiratsvorsitzenden seit der letzten Sitzung erteilten Zustimmungen zu Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes als Anlage 1 bei.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 11. Sitzung des Naturschutzbeirats am 10. Dezember 2018

Tagesordnungspunkt 2:

Erweiterung der Abgrabung „Doveren II“ in der Gemarkung Doveren, Flur 2, Flurstücke 73/4 und 435 tlw.

Die Fa. Kieswerk Doveren Zurkaulen GmbH, Hückelhoven, hat beim Kreis Heinsberg einen Antrag auf Erweiterung der Trockenabgrabung „Doveren II“ nach den Bestimmungen des Abgrabungsgesetzes NRW eingereicht. Die bestehende Abgrabung erstreckt sich auf eine Fläche von 2,22 ha. Die Erweiterung umfasst eine Fläche von 5,09 ha und ermöglicht die Gewinnung von ca. 470.000 m³ Kies, Sand und Lehm. Bei einer Fördermenge von 25.000 m³ pro Jahr soll der Abbau binnen 19 Jahren erfolgen. Während der Abgrabung, dieser sukzessive folgend, erfolgt eine Verfüllung auf Ursprungsniveau mit geeignetem Bodenaushub. Danach beginnt die Rekultivierungsfrist von 6 Jahren.

Die Erweiterungsflächen (s. Anlage) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ vom 14.05.2016 und sind Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Baaler Riedelland“. Bei den von der Abgrabung betroffenen Flächen handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen. Nördlich angrenzend findet sich ein schmaler Laubholzbestand, der als langgestrecktes Feldgehölz anzusprechen ist.

Die Antragsunterlagen beinhalten eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung und einen landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Kriterien der naturschutzrechtlichen Befreiung werden im Rahmen der Konzentrationswirkung der Abgrabungsgenehmigung geprüft.

In der unmittelbaren Nähe zu der geplanten Abgrabung ist eine Windenergieanlage im Bau. Die Eingriffe in Natur und Landschaft von Abgrabung und Windenergieanlage sowie die Aspekte des Artenschutzes überlagern sich teilweise.

Die spätere Rekultivierung der Abgrabungsfläche erfolgt zum überwiegenden Teil in Form der Wiederherstellung von Ackerland. Teilflächen werden jedoch mit kräuterreichen Mischungen angesät bzw. bepflanzt. Der Großteil der Kompensation für die Abgrabung soll durch Umbau von Nadelwaldstrukturen im Umfeld zu Laubwald erfolgen.

Belange des Naturhaushalts und der Landschaft sind gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes NRW in der Regel beachtet, wenn durch die Nutzung und Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes

- der Naturhaushalt durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, die Grundwasserverhältnisse, das Klima und den Boden nicht nachhaltig geschädigt wird,
- eine Verunstaltung des Landschaftsbildes auf Dauer vermieden wird,
- Landschaftsteile von besonderem Wert nicht zerstört werden und
- den Entwicklungszielen oder besonderen Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans nicht nachhaltig und erheblich zuwidergehandelt wird.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde werden diese Bedingungen durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen erfüllt.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Beiratssitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis.

Anlage
zu TOP 2

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 11. Sitzung des Naturschutzbeirats am 10. Dezember 2018

Tagesordnungspunkt 3:

Erweiterung der Abgrabung „Geilenkirchen-Beeck“ in den Gemarkungen Beeck, Flur 3, Flurstücke 73 bis 78 sowie 110, und Immendorf, Flur 14, Flurstücke 76 bis 78, 80, 82 bis 85 sowie 87 und 88

Die Fa. Martens infra Deutschland GmbH plant die Erweiterung ihrer bestehenden Trockenabgrabung südlich der Ortslage Geilenkirchen-Beeck. Die bestehende Abgrabung umfasst 9,5 ha, die Erweiterungsflächen 31,4 ha, so dass die Gesamtfläche der Abgrabung knapp 41 ha beansprucht. Durch die Erweiterung soll die Gewinnung von 5,5 Mio. m³ Kies und Sand sowie 1,7 Mio. m³ Lehm ermöglicht werden. Bei einer jährlichen durchschnittlichen Fördermenge von 200.000 m³ Kies und Sand soll sich die Abbautätigkeit über 31 Jahre erstrecken. Der Abbau erfolgt von der bestehenden Abgrabung schrittweise aus in Richtung Süden kreisförmig im Uhrzeigersinn. Die Verfüllung und Rekultivierung folgt der Abgrabung sukzessive und soll spätestens 7 Jahre nach Ende der Abbautätigkeit fertiggestellt sein.

Die Erweiterungsflächen liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I/3 „Geilenkirchener Wurmtal“, jedoch außerhalb besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft. Dementsprechend werden die Verbote des Landschaftsplans nicht tangiert, so dass es keiner naturschutzrechtlichen Befreiung bedarf.

Bei den von der Abgrabung betroffenen Flächen handelt es sich nahezu ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen. Lediglich im Zentrum der Erweiterungsflächen befindet sich ein kleineres Gebüsch, welches im Zuge der fortschreitenden Abgrabung entfallen wird. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich im vorliegenden Fall für Feldvogelarten, insbesondere für die Feldlerche, eine besondere Betroffenheit, die im Rahmen der Rekultivierung durch die fortwährende Anlage von Blühstreifen und Lerchenfenstern ihre Berücksichtigung findet.

Im Rahmen der späteren Rekultivierung werden überwiegend Ackerflächen wiederhergestellt, was u. a. auch dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Feldvogelhabitate dient. Am südlichen Rand soll jedoch dem Biotopverbund sowie den Vorgaben des Landschaftsplanes Rechnung getragen werden, indem ein Biotopkomplex aus Obstwiesen, extensivem Grünland sowie flächigen und linearen Gehölzelementen mit vorgelagerten Krautsäumen geschaffen werden soll.

Belange des Naturhaushalts und der Landschaft sind gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes NRW in der Regel beachtet, wenn durch die Nutzung und Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes

- der Naturhaushalt durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, die Grundwasserverhältnisse, das Klima und den Boden nicht nachhaltig geschädigt wird,
- eine Verunstaltung des Landschaftsbildes auf Dauer vermieden wird,
- Landschaftsteile von besonderem Wert nicht zerstört werden und
- den Entwicklungszielen oder besonderen Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans nicht nachhaltig und erheblich zuwidergehandelt wird.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde werden diese Bedingungen durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen erfüllt.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Beiratssitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis.

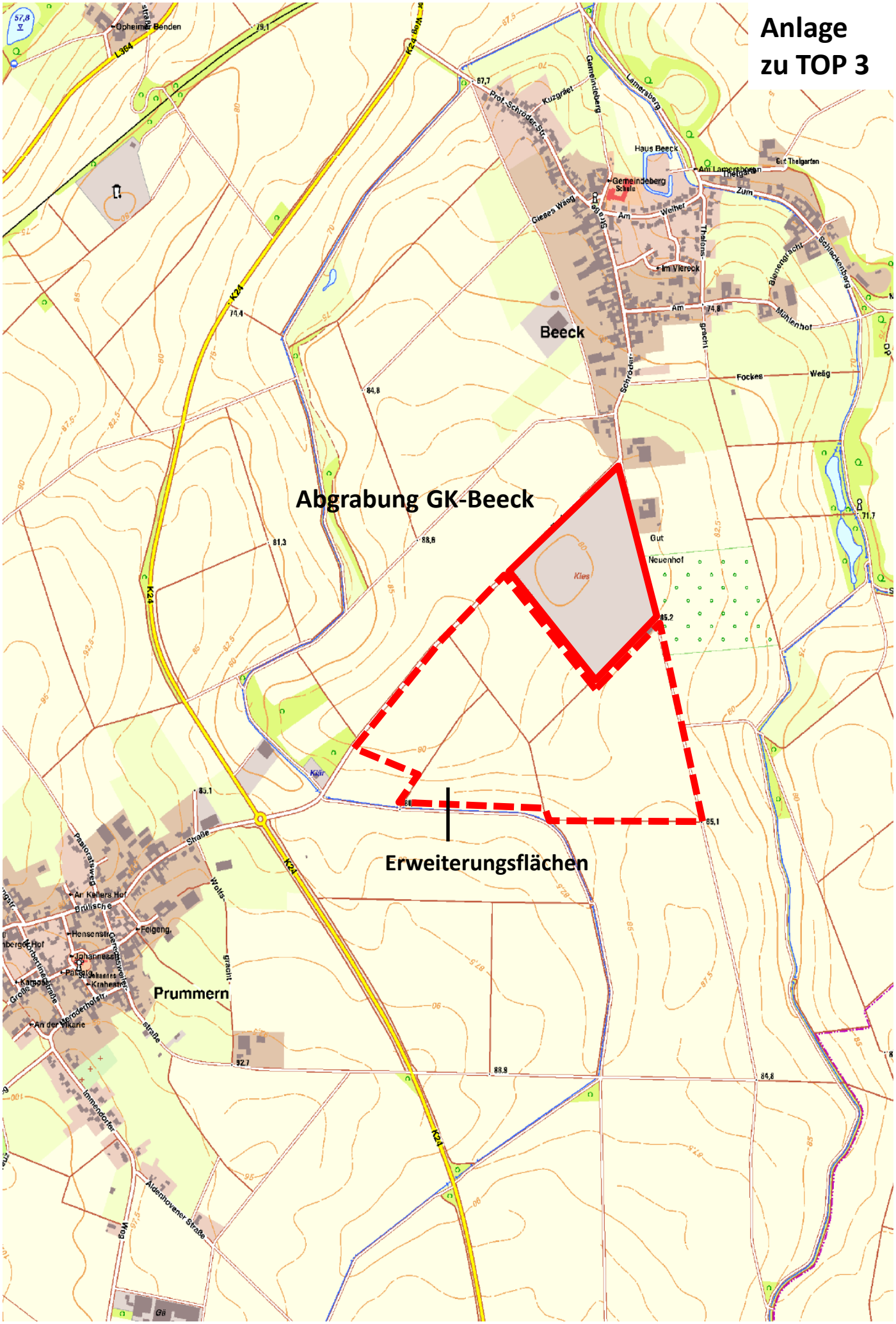
Anlage
zu TOP 3
Abgrabung GK-Beeck
Erweiterungsflächen
Beeck
Prummern
Kies
Gut
Neuenhof
Haus Beeck
Gemeindeberg
Schule
Im Viereck
Am
Weiher
Gut Thelgarten
Am Lamersberg
Zum
Thelgarten
Lamersberg
Gemeindeberg
Prof. Schröder-Str.
Kurzgräel
Giesers Wäog
Schröder
Thelens
Bienengrächt
Schleckenberg
Mühlenhof
Fockes
Weiog
K24
L364
Opheimer Benden
Klär
Pastoratsweg
Straße
Wolfs
Hensenstr.
Johannesstr.
Krahestr.
Mercedesstr.
An der Kante
Immendorfer
Aldenhovener Straße
Wog
Gä

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 11. Sitzung des Naturschutzbeirats am 10. Dezember 2018

Tagesordnungspunkt 4:

Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten

Mit der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 hat das Europäische Parlament und der Europäische Rat die Rechtsgrundlage für die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten geschaffen. Dabei verfolgt die Verordnung das Ziel, negative Auswirkungen invasiver Arten auf die Biodiversität oder die damit verbundenen Ökosystemleistungen zu verhindern, zu minimieren oder abzuschwächen.

Ein entsprechendes Durchführungsgesetz - in Form eines Änderungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - zu der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 ist am 16. September 2017 in Kraft getreten. Die bestehende Regelung des § 40 BNatSchG über nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten wurde an die EU-Verordnung angepasst sowie wesentliche Bestimmungen zu Verfahren, Zuständigkeiten oder Sanktionen ins BNatSchG aufgenommen.

Von den neu etablierten §§ 40 a bis 40 f sowie § 48 a und § 51 a BNatSchG weist insbesondere die Generalklausel des § 40 a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG darauf hin, dass „die zuständigen Behörden … nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen treffen, um

1. sicherzustellen, dass die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, dieses Kapitel und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten eingehalten werden und um
2. die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.“

Die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden ergibt sich aus § 48 a Nr. 5 BNatSchG, sofern die Vollzugsaufgaben nicht von anderen Behörden gemäß § 48 a Nrn. 1 bis 4 BNatSchG wahrgenommen werden müssen. Unter den Aufgabenbereich der unteren Naturschutzbehörden fallen demnach insbesondere die Aufgaben, die sich aus den Kapiteln III und IV der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 ergeben. Dies sind zum einen Verpflichtungen zur Tilgung von sich neu etablierender invasiver Arten innerhalb festgelegter Fristen und zum anderen Managementmaßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen schon weit verbreiteter Arten.

Mit der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 wurde die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung („Unionsliste“) – bearbeitet vom Unterarbeitskreis „Invasive Arten“ des ständigen Ausschusses „Arten- und Biotopschutz“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) – herausgegeben. Diese „Unionsliste“ unterscheidet in sog. „Art. 16-Arten“ und „Art. 19-Arten“ und wird regelmäßig überarbeitet.

„Art. 16-Arten“ sind Arten der Unionsliste, welche sich noch nicht etabliert haben und deren rasche Tilgung nötig ist, um eine Ausbreitung zu verhindern. Dabei spielt die Früherkennung und unverzügliche Meldung (Notifikation) an die LANUV eine bedeutende Rolle. Geplante Beseitigungsmaßnahmen sollen innerhalb von drei Monaten gemeldet werden. Dazu sind eine Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen sowie eine erneute Notifikation über den Erfolg bzw. die Wirksamkeit der Maßnahmen vorgeschrieben. Die Mitgliedstaaten sollen darüber ebenfalls in Kenntnis gesetzt werden.

„Art. 19-Arten“ sind invasive Arten, die sich durch ihr bereits weit verbreitetes Vorkommen etabliert haben und deren negative Auswirkungen durch ein Management nach Möglichkeit beseitigt oder gemindert werden sollen. Für die Maßnahmen werden zurzeit in Bearbeitung befindliche Management-Maßnahmenblätter zur Verfügung gestellt, welche den Rahmen des Managements für die betreffenden Arten darstellen. Innerhalb dieses Rahmens müssen jeweils im Einzelfall Kosten, Nutzen und zu erwartende nachteilige Wirkungen auf die Nichtzielarten und die weiteren Schutzgüter abgewogen werden.

Vier Arten (Gelbe Scheinkalla, Großblütiges Heusenkraut, Gestreiftes Backenhörnchen und Ochsenfrosch) wurden in Deutschland zwar als weit verbreitet eingestuft, besitzen jedoch derzeit keine oder nur sehr wenige Einzelvorkommen in NRW. Jedes neue Vorkommen dieser vier Arten ist als Früherkennung wie die übrigen nur kleinflächig verbreiteten Arten unverzüglich dem LANUV zu melden und durch rasche Entnahme eine Ansiedlung bzw. Etablierung zu verhindern. Bei Vorkommen dieser vier Arten erfolgt allerdings keine Notifizierung an die EU-Kommission.

Besonders wichtig bei „Artikel 19-Arten“ ist die Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Management bedeutet, dass nur an den Stellen eingegriffen wird, an denen negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Es bestehen jedoch Begehrlichkeiten verschiedener Akteure diese Arten überall zu bekämpfen. Dies ist jedoch weder zu leisten noch vorgesehen. Dem Aktionismus, die Arten überall zu bekämpfen, steht die Akzeptanz in der Bevölkerung und bei Tierschützern, z. B. bei Managementmaßnahmen für den Waschbären, entgegen. Letztendlich obliegt es der Abwägung der Unteren Naturschutzbehörden darauf zu achten, dass eine naturschutzfachliche Betroffenheit vorliegt.

Gemäß Art. 24 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 sind die Managementmaßnahmen, die erzielten Managementergebnisse sowie die Tilgungsmaßnahmen formlos zu dokumentieren und dem LANUV mitzuteilen.

Das LANUV stellt mit dem „Neobiotaportal NRW“ (http://neobiota.naturschutzinformation-nrw.de) ein Infoportal zur Verfügung, welches aktuelle Informationen über die gebietsfremden invasiven Arten der Unionsliste und über weitere für NRW bedeutsame Neobiota enthält. Es werden Aussehen, Verwechslungsmöglichkeiten, Einwanderungswege und Verbreitung sowie negative Auswirkungen und Maßnahmen beschrieben. Literaturangaben und Links verweisen auf weitergehende Informationen.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Beiratssitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.